

DER (GERICHTLICHE) MEDIATIONSVERGLEICH

MATHIAS SCHUSTER

Vor über einem Jahr trat eine neue Regelung zum (gerichtlichen) Mediationsvergleich in Kraft, die unter den österreichischen MediatorInnen bisher wenig Beachtung und in der Praxis kaum Anwendung fand. Der vorliegende Artikel soll nicht nur den Bekanntheitsgrad dieses Instruments erhöhen, sondern auch einen praxisnahen Überblick zu den Möglichkeiten und Grenzen des Mediationsvergleichs bieten.

Obwohl keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung existierte, wie die zwischen Parteien eines Mediationsverfahrens erzielten Vereinbarungen vollstreckbar gemacht werden könnten, bestand bereits bisher die Möglichkeit, einen Notariatsakt aufzunehmen. Dieses Rechtsinstitut steht den MediandInnen nach geltender Rechtslage auch weiterhin zur Verfügung.

Mediationsvergleich

§ 433a ZPO Über den Inhalt der in einem Mediationsverfahren über eine Zivilsache erzielten schriftlichen Vereinbarung kann vor jedem Bezirksgericht ein gerichtlicher Vergleich geschlossen werden.

Der Mediationsvergleich gemäß § 433a wurde im Rahmen der Umsetzung der Mediations-Richtlinie¹⁾ in die österreichische Zivilprozessordnung eingefügt. Seit dem Inkrafttreten am 1. Mai 2011²⁾ steht es MediandInnen zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels somit offen, vor jedem Bezirksgericht einen gerichtlichen Vergleich über den Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung zu schließen.

Der Gesetzgeber entschied sich für eine Anwendbarkeit sowohl auf grenzüberschreitende als auch rein innerstaatliche Mediationsverfahren. Das Gericht hat zu beurteilen und zu prüfen, ob der Abschluss des Vergleichs zulässig ist und die Parteien zu veranlassen, alle nach der Sach- und Rechtslage erforderlichen Angaben zu machen.³⁾

Praxis-Checkliste:⁴⁾

- › die Parteien möchten einen vollstreckbaren Titel erlangen
- › es handelt sich um ein grenzüberschreitendes oder innerstaatliches Mediationsverfahren
- › Abschluss der schriftlichen Vereinbarung nach dem 30. April 2011
- › die Parteien müssen über jene Rechte und Pflichten verfügen können, über die sie die Vereinbarung erzielt haben
- › der Konflikt würde - letztlich und abstrakt - in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fallen (Zivilsache)
- › der gerichtliche Vergleich wird vor einem österreichischen Bezirksgericht geschlossen
- › alle Parteien sind bei Gericht anwesend bzw vertreten (die Zustimmung der anderen Partei genügt nicht)
- › es handelt sich um keinen Vergleich über verbotene oder sittenwidrige Leistungen
- › der Vergleichsgegenstand ist vollstreckbar

Der (gerichtliche) Mediationsvergleich steht dennoch in einem starken Spannungsverhältnis. Einerseits wird sicherlich dazu beigetragen, Mediation als tatsächlich gleichwertige Alternative zum Gerichtsverfahren noch mehr zu etablieren.

Andererseits ist bei einer differenzierten Betrachtung fraglich, ob es überhaupt mit dem Grundgedanken und den Prinzipien der Mediation in Einklang zu bringen ist, eine von den Parteien eigenverantwortlich, selbstbestimmt und freiwillig erzielte gemeinsame Lösung – egal in welcher Form – vollstreckbar machen zu lassen.

¹⁾ Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 5. 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, AB L 2008/136, 3.

²⁾ BGBl I 2011/21.

³⁾ ErläutRV 1055 BlgNR 24. GP 8 ff.

⁴⁾ Frauenberger-Pfeiler, Recht der Mediation, mediation aktuell 3/2011, 17; Fucik, EU-MediatG und ZivMediatG, ÖJZ 2011, 942; Kloiber, Die Mediations-Richtlinie und ihre Umsetzung in Österreich, ZfRV 2011, 126 f; Scheuer, Vollstreckbarer Mediationsvergleich und neue Regelungen für grenzüberschreitende Mediationsverfahren, Zak 2011, 149; ErläutRV 1055 BlgNR 24. GP 12.



AUTORENINFO

Mag. Mathias Schuster
Jurist, eingetragener Mediator,
Lektor an der Universität Wien

T: +43 660 111 55 99

mathias.schuster@univie.ac.at